

S a t z u n g

über die Benutzung des Kindergartens Panker (Benutzungs- und Gebührensatzung) in Kraft getreten am 1.8.2010 in der Fassung des 4. Nachtrages in Kraft getreten am 1.8.2014

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.03.2010, 25.11.2010, 29.09.2011, 21.11.2013 und 26.06.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

1. Der Kindergarten der Gemeinde Panker ist eine sozialpädagogische Einrichtung im Sinne des § 1 des Kindertagesstättengesetzes mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag.
2. Zur Erfüllung der familienunterstützenden Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Erziehungsberechtigten wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit (§§ 3 und 4).

§ 2 Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung auf Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen:

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG),
- Gesetz zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG),
- Landesverordnung über die Mindestvoraussetzungen für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen,
- Verordnung über die zu erstattenden Personalkosten durch das Land Schleswig-Holstein,
- Richtlinien des Kreises Plön zur Förderung von Kindertageseinrichtungen.

§ 3 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten (Elternbeirat)

1. Die Erziehungsberechtigten wirken im Elternbeirat für die Kindertagesstätte mit.
2. Die Erziehungsberechtigten wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Elternbeirat von 6 Personen.
3. Der Elternbeirat lädt zweimal jährlich zu Elternversammlungen ein.

§ 4
Kindergartenbeirat

1. Stellung und Aufgabenbereiche des Kindergartenbeirates werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
2. Der Elternbeirat delegiert zwei seiner Mitglieder in den Kindergartenbeirat.

§ 5
Angebot der Kindertagesstätte

1. Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf.
2. Während der Ferienzeiten können schulpflichtige Kinder im Grundschulalter bei ausreichender Kapazität aufgenommen werden.
3. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 7.

§ 6
Öffnungszeiten, Ferienregelung

1. Die Kindertagesstätte ist in der Regel von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Kernzeit) geöffnet. Außerhalb der Kernzeit können die Kinder ab 7.30 Uhr in die Kindertagesstätte gebracht und von dort bis 14.00 Uhr abgeholt werden (Erweiterte Öffnungszeiten). Während der erweiterten Öffnungszeit findet keine pädagogische Betreuung der Kinder statt.
2. Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte für drei Wochen geschlossen. Die Kindertagesstätte behält sich vor, während der Oster- und Herbstferien für je eine Woche zu schließen. Zwischen Weihnachten und Neujahr, an den Wochenfeiertagen und an beweglichen freien Tagen bleibt die Kindertagesstätte ebenfalls geschlossen.
3. Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer Notgruppe oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Kindertagengebühr aus diesem Grunde ist ausgeschlossen.
4. Bei witterungsbedingten Einschränkungen oder im Katastrophenfall schließt sich die Kindertagesstätte den Regelungen für die allgemeinbildenden Schulen an. Eine Erstattung der Kindertagengebühr aus diesem Grunde ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 7
Aufnahmeregelungen

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres.
2. Über die Aufnahme entscheidet ohne Ansehen der Person der Ausschuss für Jugend, Familie und Soziales im Zusammenwirken mit der Leitung der Kindertagesstätte und dem Kindergartenbeirat.
3. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Kindergartenbeirat mit.

4. Kinder, die in der Gemeinde Panker wohnen sowie Kinder aus Gemeinden, mit denen entsprechende Vereinbarungen geschlossen worden sind, haben bei der Aufnahme Vorrang. Kinder aus anderen Gemeinden können nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen und die Wohnortgemeinde vor der Aufnahme des Kindes erklärt, dass sie sich in voller Höhe an den anteiligen ungedeckten Kosten der Kindertagesstätte beteiligen wird.
5. Für jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass das Kind nicht an übertragbaren Krankheiten i.S. des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) leidet. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

§ 8 Kündigung, Einstellung der Betreuung

1. Die Kündigung eines Kindergartenplatzes sowie der erweiterten Öffnungszeiten ist grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Die schriftliche Kündigung ist der Leitung der Kindertagesstätte bis zum 31. Mai vorzulegen.
2. In besonderen Fällen können das Betreuungsverhältnis sowie die erweiterten Öffnungszeiten mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsschluss gekündigt werden.
3. Hat ein Kind die Kindertagesstätte länger als zwei Wochen ohne Angabe von Hindernissen nicht besucht, ist die Leitung der Kindertagesstätte berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Freigabe des Platzes zu informieren.
4. Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
5. Die Gemeinde Panker kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn das Kind nicht in der erforderlichen Weise gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird, kündigen.
6. Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 9 Gesundheitsfürsorge

Bei einer Erkrankung des Kindes ist die Leitung der Kindertagesstätte zu benachrichtigen. Erkrankt das Kind oder ein Haushaltsangehöriger an einer übertragbaren Krankheit i.S. des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten am Menschen (Infektionsschutzgesetz), ist dieses der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen. Der Besuch darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die Voraussetzungen zur Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts in der jeweils geltenden Fassung erfüllt sind.

§ 10 Regelung für den Besuch der Kindertagesstätte

1. Der regelmäßige Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personenberechtigten; in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte wird die Aufsichtspflicht auf die Gemeinde Panker als Träger der Einrichtung übertragen. Dieser bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
3. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertagesstätte und übergeben es am Ende der Öffnungszeit wieder in die Aufsichtspflicht des Erziehungsberechtigten. In Einzelfällen ist es möglich, das Kind durch eine oder einen Erwachsenen oder eine oder einen Jugendlichen über 16 Jahren mit schriftlichem oder fermündlichem Einverständnis abholen zu lassen.
4. Soll ein Kind den Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück ohne Begleitung antreten, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig zu erklären, dass in diesem Falle die Gemeinde von jeglicher Haftung ausgeschlossen ist. Hat das Personal der Kindertagesstätte aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die entsprechende Begleitung des Kindes zu sorgen. Wird dieses abgelehnt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
5. Für die Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 11 Versicherungen

1. Kinder, die den Kindergarten besuchen, sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert:
 - auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück,
 - während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben, insbesondere im Gebäude, auf dem Gelände und bei externen Unternehmungen.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Leitung der Kindertagesstätte einen Unfall sofort anzugeben, damit diese ihrer Mitteilungspflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
3. Verlust, Verwechselung oder Beschädigung der Bekleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände sind nicht versichert. Eine Haftung ist ausgeschlossen.

§ 12 Gebühren

Vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung werden für die Benutzung der Kindertagesstätte Benutzungsgebühren erhoben.

§ 13 Regelgebühr

1. Die Gebühr für die Betreuung beträgt je Kind und Monat:

08.00 - 12.00 Uhr (Kernzeit)	145,00 Euro
07.30 - 12.30 Uhr	160,00 Euro
07.30 - 13.00 Uhr	170,00 Euro
07.30 - 14.00 Uhr	185,00 Euro

2. Für die Ferienbetreuung der schulpflichtigen Kinder wird je angefangener Kalenderwoche eine Gebühr in Höhe von 35,00 Euro je Kind erhoben.
3. Nehmen schulpflichtige Kinder zusätzlich die Betreuung bis 13.00 Uhr in Anspruch wird hierfür je angefangener Kalenderwoche eine Gebühr in Höhe von 4,00 Euro je Kind erhoben. Für die Betreuung bis 14.00 Uhr beträgt die Gebühr 6,50 Euro.
4. In Ausnahmefällen kann eine tageweise Betreuung ohne verbindliche Anmeldung in Anspruch genommen werden; hierfür wird eine Gebühr in Höhe von 15,00 Euro je Kind und Tag erhoben. Des Weiteren kann in Ausnahmefällen die Randbetreuung ohne verbindliche Anmeldung in Anspruch genommen werden; hierfür wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 5,00 Euro je Kind und Tag erhoben.

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Erfolgt die Aufnahme im Monat August des Jahres, ist für diesen Monat die volle Monatsgebühr zu zahlen. Erfolgt die Aufnahme nach dem 31. August des Jahres, ist bei der Aufnahme des Kindes bis zum 15. eines Monats die volle Monatsgebühr; bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr zu zahlen. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens jedoch bis zum 5. eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten.
2. Die Gebühr ist während der Schließungszeiten (§ 6 Abs. 2 und 3) und auch dann, wenn das Kind die Kindertagesstätte wegen Krankheit oder aus anderen Gründen unregelmäßig oder zeitweise nicht besucht, in voller Höhe zu zahlen.
3. Die Gebühr kann erlassen werden, wenn das Kind die Kindertagesstätte aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung über einen Monat hinaus ununterbrochen nicht besuchen kann.

§ 15 Einkommensabhängige Ermäßigungen / Sozialstaffel

Auf Antrag beim Sozialamt kann die Gebühr ermäßigt werden. Bemessungsgrundlage hierfür bilden die „Richtlinien des Kreises Plön zur Förderung von Tageseinrichtungen und Tagespflege“.

§ 16 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen regelt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen.

**§ 17
Ende der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht endet jeweils zum 31. Juli des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Im Übrigen endet die Gebührenpflicht auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist. Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Fristen wird auf § 8 dieser Satzung verwiesen.

**§ 18
Gebührenschuldner**

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

**§ 19
Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten bei den Meldeämtern durch den Schulverband zulässig, wenn dieses zu Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

**§ 20
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 6. Dezember 2001 außer Kraft.

Zuletzt ausgefertigt:

Panker, den 08.07.2014

Gemeinde Panker
Der Bürgermeister

gez. E. Schöning
